

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2019/14482]

7 AVRIL 2019. — Loi modifiant la loi du 17 juin 2016 relative aux marchés publics, la loi du 17 juin 2016 relative aux contrats de concession, la loi du 13 août 2011 relative aux marchés publics et à certains marchés de travaux, de fournitures et de services dans les domaines de la défense et de la sécurité et modifiant la loi du 4 mai 2016 relative à la réutilisation des informations du secteur public. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 7 avril 2019 modifiant la loi du 17 juin 2016 relative aux marchés publics, la loi du 17 juin 2016 relative aux contrats de concession, la loi du 13 août 2011 relative aux marchés publics et à certains marchés de travaux, de fournitures et de services dans les domaines de la défense et de la sécurité et modifiant la loi du 4 mai 2016 relative à la réutilisation des informations du secteur public (*Moniteur belge* du 16 avril 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2019/14482]

7 APRIL 2019. — Wet tot wijziging van de wet van 17 juni 2016 inzake overheidsopdrachten, de wet van 17 juni 2016 betreffende de concessieovereenkomsten, de wet van 13 augustus 2011 inzake overheidsopdrachten en bepaalde opdrachten voor werken, leveringen en diensten op defensie- en veiligheidsgebied en tot wijziging van de wet van 4 mei 2016 inzake het hergebruik van overheidsinformatie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 7 april 2019 tot wijziging van de wet van 17 juni 2016 inzake overheidsopdrachten, de wet van 17 juni 2016 betreffende de concessieovereenkomsten, de wet van 13 augustus 2011 inzake overheidsopdrachten en bepaalde opdrachten voor werken, leveringen en diensten op defensie- en veiligheidsgebied en tot wijziging van de wet van 4 mei 2016 inzake het hergebruik van overheidsinformatie (*Belgisch Staatsblad* van 16 april 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2019/14482]

7. APRIL 2019 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die Konzessionsverträge, des Gesetzes vom 13. August 2011 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Mai 2016 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 7. April 2019 zur Abänderung des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die Konzessionsverträge, des Gesetzes vom 13. August 2011 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Mai 2016 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

7. APRIL 2019 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die Konzessionsverträge, des Gesetzes vom 13. August 2011 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Mai 2016 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

KAPITEL 1 - Einleitende Bestimmungen

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz setzt die Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen um.

KAPITEL 2 - Abänderungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge

Art. 3 - Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge wird durch eine Nr. 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“5. der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen.”

Art. 4 - Artikel 2 desselben Gesetzes wird durch Nummern 58 und 59 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“58. elektronische Rechnung: eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht,

59. Kernelemente einer elektronischen Rechnung: eine Reihe wesentlicher Informationsbestandteile, die in einer elektronischen Rechnung enthalten sein müssen und für die grenzübergreifende Interoperabilität unerlässlich sind, darunter auch die Informationen, die zur Gewährleistung der Einhaltung der Rechtsvorschriften erforderlich sind.”

Art. 5 - Artikel 13 desselben Gesetzes wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 4 - Die für die Rechnungsstellung erhaltenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu diesem Zweck oder zu Zwecken, die damit vereinbar sind, genutzt werden. Die Modalitäten der Veröffentlichung personenbezogener Daten, die im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung gesammelt wurden, stehen mit dem Zweck einer solchen Veröffentlichung und mit dem Grundsatz des Schutzes der Privatsphäre im Einklang.”

Art. 6 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 14/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Elektronische Rechnungsstellung

Art. 14/1 - Wirtschaftsteilnehmer müssen Vergabestellen ihre Rechnungen elektronisch übermitteln. Letztere geben diese Verpflichtung in den Auftragsunterlagen an.

Vergabestellen empfangen und verarbeiten ihnen übermittelte elektronische Rechnungen.

Absatz 1 findet keine Anwendung auf Aufträge, die von autonomen öffentlichen Unternehmen im Sinne von Artikel 54/1 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen oder von Personen, die besondere oder ausschließliche Rechte innehaben, vergeben werden. Absatz 1 findet ebenfalls keine Anwendung auf Aufträge, die im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, von diplomatischen Vertretungen oder Konsulaten oder im Rahmen der Teilnahme an einer internationalen Ausstellung des Internationalen Ausstellungsbüros vergeben werden.

Vorliegender Artikel findet keine Anwendung auf Aufträge, deren geschätzter Wert dem vom König festgelegten Betrag entspricht oder darunter liegt."

Art. 7 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 14/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 14/2 - Elektronische Rechnungen müssen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung EN 16931-1:2017 und CEN/TS 16931-2:2017 entsprechen.

Wenn die Europäische Kommission eine gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2014/55/EU aktualisierte Norm annimmt, ist die Fundstelle der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung EN 16931-1:2017 und CEN/TS 16931-2:2017 als eine Fundstelle der aktualisierten Norm zu verstehen.

Eine elektronische Rechnung umfasst mindestens folgende Kernelemente:

1. Prozess- und Rechnungskennungen,
2. Rechnungszeitraum,
3. Informationen über den Verkäufer,
4. Informationen über den Käufer,
5. Informationen über den Zahlungsempfänger,
6. Informationen über den Steuervertreter des Verkäufers,
7. Auftragsreferenz,
8. Lieferungsdetails,
9. Anweisungen zur Ausführung der Zahlung,
10. Informationen über Zu- oder Abschläge,
11. Informationen zu den einzelnen Rechnungszeilenposten,
12. Rechnungsgesamtbeträge,
13. MwSt.-Aufschlüsselung."

Art. 8 - In Titel 5 desselben Gesetzes wird ein Kapitel 2/1 mit folgender Überschrift eingefügt:

"KAPITEL 2/1 - *Übergangsbestimmungen*".

Art. 9 - In Kapitel 2/1, eingefügt durch Artikel 8, wird ein Artikel 192/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Elektronische Rechnungsstellung

Art. 192/1 - Wirtschaftsteilnehmer können Vergabestellen ihre Rechnungen elektronisch übermitteln.

Vergabestellen empfangen und verarbeiten ihnen übermittelte elektronische Rechnungen."

KAPITEL 3 - Abänderungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die Konzessionsverträge

Art. 10 - Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die Konzessionsverträge wird durch eine Nr. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"4. der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen."

Art. 11 - Artikel 2 desselben Gesetzes wird durch Nummern 25 und 26 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"25. elektronische Rechnung: eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht,

26. Kernelemente einer elektronischen Rechnung: eine Reihe wesentlicher Informationsbestandteile, die in einer elektronischen Rechnung enthalten sein müssen und für die grenzübergreifende Interoperabilität unerlässlich sind, darunter auch die Informationen, die zur Gewährleistung der Einhaltung der Rechtsvorschriften erforderlich sind."

Art. 12 - In Artikel 3 § 1 desselben Gesetzes wird zwischen Absatz 4 und Absatz 5 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"In Abweichung von den Absätzen 2 und 3 sind Artikel 2 Nr. 25 und 26, Artikel 31 § 4 und die Artikel 32/1, 32/2 und 68/1 anwendbar auf alle Bau- oder Dienstleistungskonzessionen ungeachtet ihres Wertes."

Art. 13 - Artikel 31 desselben Gesetzes wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - Die für die Rechnungsstellung erhaltenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu diesem Zweck oder zu Zwecken, die damit vereinbar sind, genutzt werden. Die Modalitäten der Veröffentlichung personenbezogener Daten, die im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung gesammelt wurden, stehen mit dem Zweck einer solchen Veröffentlichung und mit dem Grundsatz des Schutzes der Privatsphäre im Einklang."

Art. 14 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 32/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Elektronische Rechnungsstellung

Art. 32/1 - Wirtschaftsteilnehmer müssen Vergabestellen ihre Rechnungen elektronisch übermitteln. Letztere geben diese Verpflichtung in den Konzessionsunterlagen an.

Vergabestellen empfangen und verarbeiten ihnen übermittelte elektronische Rechnungen.

Absatz 1 findet keine Anwendung auf Konzessionen, die von autonomen öffentlichen Unternehmen im Sinne von Artikel 54/1 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen oder von Personen, die besondere oder ausschließliche Rechte innehaben, vergeben werden. Absatz 1 findet ebenfalls

keine Anwendung auf Konzessionen, die im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, von diplomatischen Vertretungen oder Konsulaten oder im Rahmen der Teilnahme an einer internationalen Ausstellung des Internationalen Ausstellungsbüros vergeben werden.

Vorliegender Artikel findet keine Anwendung auf Konzessionen, deren geschätzter Wert dem vom König festgelegten Betrag entspricht oder darunter liegt."

Art. 15 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 32/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 32/2 - Elektronische Rechnungen müssen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung EN 16931-1:2017 und CEN/TS 16931-2:2017 entsprechen.

Wenn die Europäische Kommission eine gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2014/55/EU aktualisierte Norm annimmt, ist die Fundstelle der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung EN 16931-1:2017 und CEN/TS 16931-2:2017 als eine Fundstelle der aktualisierten Norm zu verstehen.

Eine elektronische Rechnung umfasst mindestens folgende Kernelemente:

1. Prozess- und Rechnungskennungen,
2. Rechnungszeitraum,
3. Informationen über den Verkäufer,
4. Informationen über den Käufer,
5. Informationen über den Zahlungsempfänger,
6. Informationen über den Steuervertreter des Verkäufers,
7. Auftragsreferenz,
8. Lieferungsdetails,
9. Anweisungen zur Ausführung der Zahlung,
10. Informationen über Zu- oder Abschläge,
11. Informationen zu den einzelnen Rechnungszeilenposten,
12. Rechnungsgesamtbeträge,
13. MwSt.-Aufschlüsselung."

Art. 16 - Titel 7 desselben Gesetzes wird durch ein Kapitel 3 mit folgender Überschrift ergänzt:

"KAPITEL 3 - *Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten*".

Art. 17 - In Kapitel 3, eingefügt durch Artikel 16, wird ein Artikel 68/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Übergangsbestimmungen - Elektronische Rechnungsstellung

Art. 68/1 - Wirtschaftsteilnehmer können Vergabestellen ihre Rechnungen elektronisch übermitteln.

Vergabestellen empfangen und verarbeiten ihnen übermittelte elektronische Rechnungen."

KAPITEL 4 - *Abänderungen des Gesetzes vom 13. August 2011 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit*

Art. 18 - Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. August 2011 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Vorliegendes Gesetz setzt ebenfalls die Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen um."

Art. 19 - Artikel 2 desselben Gesetzes wird durch Nummern 13 und 14 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"13. elektronische Rechnung: eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht,

14. Kernelemente einer elektronischen Rechnung: eine Reihe wesentlicher Informationsbestandteile, die in einer elektronischen Rechnung enthalten sein müssen und für die grenzübergreifende Interoperabilität unerlässlich sind, darunter auch die Informationen, die zur Gewährleistung der Einhaltung der Rechtsvorschriften erforderlich sind."

Art. 20 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 11/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 11/1 - Wirtschaftsteilnehmer müssen öffentlichen Auftraggebern und öffentlichen Unternehmen ihre Rechnungen elektronisch übermitteln. Letztere geben diese Verpflichtung in den Auftragsunterlagen an.

Öffentliche Auftraggeber und öffentliche Unternehmen empfangen und verarbeiten ihnen übermittelte elektronische Rechnungen.

Absatz 1 findet keine Anwendung auf Aufträge, die von autonomen öffentlichen Unternehmen im Sinne von Artikel 54/1 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen oder von Personen, die besondere oder ausschließliche Rechte innehaben, vergeben werden. Absatz 1 findet ebenfalls keine Anwendung auf Aufträge, die im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, von diplomatischen Vertretungen oder Konsulaten oder im Rahmen der Teilnahme an einer internationalen Ausstellung des Internationalen Ausstellungsbüros vergeben werden.

Vorliegender Artikel findet keine Anwendung auf Aufträge, deren geschätzter Wert dem vom König festgelegten Betrag entspricht oder darunter liegt."

Art. 21 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 11/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 11/2 - Elektronische Rechnungen müssen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung EN 16931-1:2017 und CEN/TS 16931-2:2017 entsprechen.

Wenn die Europäische Kommission eine gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2014/55/EU aktualisierte Norm annimmt, ist die Fundstelle der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung EN 16931-1:2017 und CEN/TS 16931-2:2017 als eine Fundstelle der aktualisierten Norm zu verstehen.

Eine elektronische Rechnung umfasst mindestens folgende Kernelemente:

1. Prozess- und Rechnungskennungen,
2. Rechnungszeitraum,
3. Informationen über den Verkäufer,
4. Informationen über den Käufer,
5. Informationen über den Zahlungsempfänger,
6. Informationen über den Steuervertreter des Verkäufers,
7. Auftragsreferenz,
8. Lieferungsdetails,
9. Anweisungen zur Ausführung der Zahlung,
10. Informationen über Zu- oder Abschläge,
11. Informationen zu den einzelnen Rechnungszeilenposten,
12. Rechnungsgesamtbeträge,
13. MwSt.-Aufschlüsselung."

Art. 22 - Artikel 12 desselben Gesetzes wird durch einen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die für die Rechnungsstellung erhaltenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu diesem Zweck oder zu Zwecken, die damit vereinbar sind, genutzt werden. Die Modalitäten der Veröffentlichung personenbezogener Daten, die im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung gesammelt wurden, stehen mit dem Zweck einer solchen Veröffentlichung und mit dem Grundsatz des Schutzes der Privatsphäre im Einklang."

Art. 23 - In Artikel 43 desselben Gesetzes werden die Wörter "der Artikel 5, 6, 11, 14 bis 20 Absatz 1 und 2, 22 Absatz 1 und 3, 23, 24 Absatz 1 bis 3, 25 Nr. 1 Buchstabe c) Absatz 1, Buchstabe d) Absatz 1, Buchstabe e), f) und g) und Nr. 2, 3, 4 und 5, 27, 29, 31 bis 34 und 36 bis 40" durch die Wörter "der Artikel 5, 6, 11, 11/1, 11/2, 12 Absatz 4, 14 bis 20 Absatz 1 und 2, 22 Absatz 1 und 3, 23, 24 Absatz 1 bis 3, 25 Nr. 1 Buchstabe c) Absatz 1, Buchstabe d) Absatz 1, Buchstabe e), f) und g) und Nr. 2, 3, 4 und 5, 27, 29, 31 bis 34, 36 bis 40 und 49/1" ersetzt.

Art. 24 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 49/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 49/1 - Wirtschaftsteilnehmer können öffentlichen Auftraggebern ihre Rechnungen elektronisch übermitteln. Öffentliche Auftraggeber empfangen und verarbeiten ihnen übermittelte elektronische Rechnungen."

KAPITEL 5 - Abänderung des Gesetzes vom 4. Mai 2016 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

Art. 25 - Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors wird wie folgt ersetzt:

"Art. 7 - § 1 - Öffentliche Behörden können die Weiterverwendung von Verwaltungsdokumenten ohne Bedingungen gestatten oder aber die Bedingungen gegebenenfalls in Lizenzen festlegen.

Diese Bedingungen dürfen die Möglichkeiten der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken und nicht der Behinderung des Wettbewerbs dienen.

§ 2 - Der König bestimmt im Rahmen der Einhaltung von Artikel 3 die Modalitäten für die Weiterverwendung von Verwaltungsdokumenten mit oder ohne Bedingungen und die Überwachung der Verpflichtung zur Zurverfügungstellung von Verwaltungsdokumenten."

KAPITEL 6 - Schlussbestimmungen

Art. 26 - Vorliegendes Gesetz tritt zehn Tage nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft für öffentliche Aufträge und Konzessionen, die ab diesem Datum veröffentlicht werden oder hätten veröffentlicht werden müssen, und für Aufträge und Konzessionen, für die in Ermangelung einer Verpflichtung zur vorherigen Bekanntmachung ab diesem Datum zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wird. Für öffentliche Aufträge oder Konzessionen, deren geschätzter Wert mindestens die Schwellenwerte für die europäische Bekanntmachung erreicht, ist das zu berücksichtigende Veröffentlichungsdatum das Datum der Veröffentlichung im *Anzeiger der Ausschreibungen*.

In Abweichung von Absatz 1 treten die Artikel 9, 17 und 24 für alle öffentlichen Aufträge und Konzessionen einschließlich der laufenden öffentlichen Aufträge und Konzessionen am 1. April 2019 in Kraft.

Der König legt das Datum des Inkrafttretens der Artikel 6, 14 und 20 fest.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 7. April 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

Ch. MICHEL

Der Minister der Landesverteidigung

D. REYNDERS

Der Minister der Sicherheit und des Innern

P. DE CREM

Die Ministerin des Haushalts und des Öffentlichen Dienstes

S. WILMES

Der Minister der Digitalen Agenda,
beauftragt mit der Administrativen Vereinfachung und dem Schutz des Privatlebens
Ph. DE BACKER

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2019/14593]

**23 MARS 2019. — Code des sociétés et des associations
Traduction allemande des livres 9, 10 et 11**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des livres 9, 10 et 11 du Code des sociétés et des associations, introduit par la loi du 23 mars 2019 introduisant le Code des sociétés et des associations et portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 4 avril 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2019/14593]

**23 MAART 2019. — Wetboek van vennootschappen
en verenigingen. — Duitse vertaling van de boeken 9, 10 en 11**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de boeken 9, 10 en 11 van het Wetboek van vennootschappen en verenigingen, ingevoerd door de wet van 23 maart 2019 tot invoering van het Wetboek van vennootschappen en verenigingen en houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 4 april 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2019/14593]

**23. MÄRZ 2019 — Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen — Deutsche Übersetzung der
Bücher 9, 10 und 11**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Bücher 9, 10 und 11 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen, eingeführt durch das Gesetz vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

23. MÄRZ 2019 — GESETZBUCH DER GESELLSCHAFTEN UND VEREINIGUNGEN

TEIL 3 — VEREINIGUNGEN UND STIFTUNGEN

BUCH 9 — VOGs

TITEL 1 — Allgemeine Bestimmungen

KAPITEL 1 — Einleitende Bestimmungen

Art. 9:1 - Eine VoG ist eine Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit, deren Mitglieder in dieser Eigenschaft nicht für Verbindlichkeiten haften, die von der Vereinigung eingegangen werden.

Art. 9:2 - Die Gründungsurkunde enthält zumindest die Angaben, die in dem in Artikel 2:9 § 2 erwähnten Auszug angegeben sind.

KAPITEL 2 — Mitglieder und Mitgliederregister

Art. 9:3 - § 1 - Das Verwaltungsorgan führt am Vereinigungssitz ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Namen, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, Namen, Rechtsform und Anschrift des Sitzes. Das Verwaltungsorgan trägt alle Beschlüsse in Bezug auf Aufnahme, Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern binnen acht Tagen ab seiner diesbezüglichen Inkennnissetzung in dieses Register ein. Das Verwaltungsorgan kann beschließen, dass dieses Register in elektronischer Form geführt wird. Der König kann Bedingungen festlegen, denen das elektronische Register entsprechen muss.

Mitglieder können das Mitgliederregister am Vereinigungssitz einsehen. Zu diesem Zweck richten sie einen schriftlichen Antrag an das Verwaltungsorgan, mit dem sie Datum und Uhrzeit für die Einsichtnahme in das Register vereinbaren. Das Register darf nicht an einen anderen Ort gebracht werden.

Auf mündlichen oder schriftlichen Antrag hin muss eine Vereinigung Behörden, Verwaltungen und Diensten einschließlich der Staatsanwaltschaften, Kanzleien, Gerichtshöfe, Gerichte und aller Rechtsprechungsorgane und der dazu gesetzlich ermächtigten Beamten unverzüglich Zugang zu dem Mitgliederregister gewähren und diesen Instanzen darüber hinaus von diesen Instanzen für erforderlich erachtete Kopien dieses Registers oder Auszüge aus diesem Register aushändigen.

§ 2 - In der Satzung einer Vereinigung wird bestimmt, unter welchen Bedingungen mit der Vereinigung verbundene Dritte als Fördermitglieder der Vereinigung gelten können. Rechte und Pflichten der Fördermitglieder werden ausschließlich durch die Satzung festgelegt.

KAPITEL 3 — Nichtigkeit

Art. 9:4 - Die Nichtigkeit einer Vereinigung kann nur in folgenden Fällen ausgesprochen werden:

1. Die Anzahl gültig verbundener Gründer beträgt weniger als zwei.
2. Die Gründung erfolgte nicht durch authentische Urkunde oder Privaturkunde.
3. Die Satzung enthält nicht die in Artikel 2:9 § 2 Nr. 2 und 4 erwähnten Angaben.
4. Der Zweck oder Gegenstand, zu dem sie gegründet wurde, oder ihr tatsächlicher Zweck oder Gegenstand verstößt gegen das Gesetz oder die öffentliche Ordnung.